W G S Wählergemeinschaft Sterup



Satzung

der Wählergemeinschaft Sterup (WGS)

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen "Wählergemeinschaft Sterup"; die Kurzbezeichnung lautet "WGS"
- (2) Die Wählergemeinschaft Sterup (im folgenden WGS) ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Sterup, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Sie handelt im Sinne der kommunal- und wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen. Zu den jeweiligen Kommunalwahlen gibt sich die WGS ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (3) Die WGS hat ihren Sitz in Sterup.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Rechtsform

Die WGS besteht in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der WGS können alle Einwohner der Gemeinde Sterup werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Schleswig-Holstein wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
 - c) Tod

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
 - b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts
- (4) Gegen den Beschluss nach Abs.2 Buchst. b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.
- (5) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der WGS und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich im Voraus für ein Jahr.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 5

Organe

Organe der WGS sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 3 Abs. 1 aufgenommenen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehören im Besonderen
 - a) die Beschlussfassung über das Programm,
 - b) die Beschlussfassung aller das Interesse der WGS berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
 - c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 9),
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - j) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern, die noch zu Beginn der Versammlung vorgebracht und mit Zustimmung der Anwesenden zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt wurden,
 - k) die Auflösung der WGS

- (3) Wahl- und Beschlussverfahren
 - Soweit die form- und fristgerechte Einberufung festgestellt wurde, ist die Mitgliederversammlung ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - c) Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Das gilt nicht, wenn geheime Wahl beantragt wird.
 - d) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
 - e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - f) Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - g) Das Wahlverfahren der für die Gemeindewahl vorgeschlagenen Bewerber richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Wahlgesetzes für die Gemeindevertretungen in den wahlrechtlichen Vorschriften für das Land Schleswig-Holstein.
 - h) Ein Beschluss zur Auflösung der WGS erfordert bei einer Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder eine Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit. Wenn die Anwesenheit nicht zu erreichen ist, bedarf es im Verlauf von 14 Tagen einer zweiten Versammlung, die einen Beschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden fasst.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die von ihr durchgeführten Wahlen und die von ihr gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter und
 - c) dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der WGS zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die WGS nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und seines Stellvertreters/des Kassenwarts. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden einerseits und des Stellvertreters andererseits sind nicht identisch. Im jährlichen Wechsel scheidet jeweils eine der beiden Personen aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Ladungsfrist beträgt

- mindestens eine Woche. Wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.
- (2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 6 Abs. 2 Buchst. d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die Tagesordnung muss die Kandidatenaufstellung enthalten.
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der WGS abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Schleswig-Holstein wahlberechtigt sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Abs. 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Protokollführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 10

Fraktion

- (1) Die Fraktion hat im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die politische Richtlinienkompetenz. Sie entwickelt das politische Konzept und ist für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich. Die Beratung und Beschlussfassung über kommunalpolitische Angelegenheiten erfolgt durch die Gemeindevertreter und bürgerlichen Ausschussmitglieder der WGS im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit. Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht auch für die Vorstandsmitglieder, die nicht Gemeindevertreter bzw. bürgerliche Ausschussmitglieder sind.
- (2) Die Fraktion organisiert sich selbst.

Kassenverwaltung

Der Kassenwart hat die Finanzmittel der WGS zu verwalten. Für die Leistung von Ausgaben sind ihm zur Auszahlung geeignete Belege (Rechnungen, Abrechnungen usw.) zuzuleiten. Soweit sich die Ausgaben nicht auf einen allgemeinen oder besonderen Vorstandsbeschluss gründen, bedürfen sie der schriftlichen Anerkennung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung jedes Geschäftsjahres ist von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Kassenprüfer werden in der Weise für zwei Jahre gewählt, dass im jährlichen Wechsel jeweils einer von beiden ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Auflösung

Die WGS kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 14

Sterup.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16. November 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung aus dem Jahr 1982, die damit ungültig ist.

1 '		
Vorsitzender		
vorsuzender		